An
Alle Kunden

Rundschreiben 17/2026

Bozen – Meran, 19.11.2026

SIISL – Neue Verpflichtungen bei geförderten Einstellungen ab dem 1. Dezember 2026

Mit dem Dekret des Arbeitsministeriums vom 5. Oktober 2026, Nr. 134, wurden die neuen Anwendungsmodalitäten des SIISL (Sistema Informativo per l'Inclusione Sociale e Lavorativa) festgelegt. Dabei handelt es sich um eine nationale Plattform, die den Kontakt zwischen Arbeitsuchenden und Arbeitgebern erleichtern soll.

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die Arbeitgeber, die bei Neueinstellungen Beitragsbegünstigungen in Anspruch nehmen möchten. Für diese wird eine zusätzliche Verpflichtung eingeführt.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Neuerungen zusammen.

1. Verpflichtende Veröffentlichung der Stellenangebote auf dem SIISL-Portal

Ab dem 1. Dezember 2026 müssen private Arbeitgeber, die für Neueinstellungen Beitragsbegünstigungen in Anspruch nehmen möchten, das entsprechende Stellenangebot auf dem SIISL-Portal veröffentlichen. Auf diese Weise erhält man auch den entsprechenden 18-stelligen Identifikationscode (ID vacancy).

Link für das SIISL Portal: https://siisl.lavoro.gov.it/

Die Veröffentlichung muss vor oder spätestens gleichzeitig mit der Einstellung des Arbeitnehmers erfolgen.

WHW.BOZEN / BOLZANO
Sernesi-Galerie / Galeria Sernesi 24
I-39100 Bozen / Bolzano
T: +39 0471 97 04 80
F: +39 0471 97 51 77
info.bozen@whw.bz.it

WHW.MERAN / MERANO
Theaterplatz / Piazza Teatro 21 B
I-39012 Meran / Merano
T: +39 0473 23 20 48
F: +39 0473 23 25 80
info.meran@whw.bz.it

www.whw.bz.it

MwSt-Nr. / Part.IVA: IT02818060218

Raiffeisenkasse Ritten
Cassa Rurale Renon Bolzano
IBAN: IT 11 X 08187 11600 000001031961
Swift: CCRT IT 2T RIT

Es ist somit nicht mehr möglich, das Stellenangebot nachträglich zu veröffentlichen, um die Beitragsbegünstigung in Anspruch nehmen zu können.

Wird das Stellenangebot nicht ordnungsgemäß veröffentlicht, entfällt der Anspruch auf die betreffende Beitragsbegünstigung.
Wird das Stellenangebot erst nach der Einstellung veröffentlicht, wird die Begünstigung erst ab dem Monat der Veröffentlichung anerkannt, wobei die vorherigen Monate verfallen.

Die Verpflichtung gilt für Einstellungen, nicht jedoch für die Umwandlung befristeter in unbefristete Arbeitsverhältnisse. Dies dürfte auch für Verlängerungen gelten, da es sich ebenfalls um bereits bestehende Arbeitsverhältnisse handelt.

Achtung: Die Verpflichtung betrifft Beitragsbegünstigungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung. Die Veröffentlichung des Stellenangebots stellt eine zusätzliche Voraussetzung dar und ersetzt nicht die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Begünstigung (z. B. ordnungsgemäße Beitragszahlung, Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweilige Begünstigung).

Nachfolgend die wichtigsten Begünstigungen, die von der Verpflichtung betroffen sind:

Benefici contributivi	Riferimento normativo	Codici Uniemens
Beneficiari dell'Assegno di inclusione e del Supporto per la formazione e il lavoro	D.L. n. 48/2023, articoli 10 e 12, c. 10	ESFL - EADI
Donne vittime di violenza beneficiarie del Reddito di libertà (2024-2026)	Legge n. 213/2023, cc. 191-193	ERLI
Esoneri under 30 – Legge di bilancio 2018	Legge n. 205/2017, articolo 1, cc. 100-108 e 113-114	GECO - GALT
Donne di qualsiasi età variamente svantaggiate e over 50 disoccupati di lunga durata	Legge n. 92/2012, articolo 4, cc. 8-11	TC 55
Percettori NASpI	Legge n. 92/2012, articolo 2, c. 10-bis	ASPI
Lavoratori AdRCIGS	D.Lgs n. 148/2015, articolo 24-bis	BADR
Lavoratori in CIGS da almeno 3 mesi	D.L. n. 148/1993, articolo 4, c. 3	TC 86 - S4
Lavoratori con disabilità	Legge n. 68/1999, articolo 13	DI79 - DI67 - DI45
Detenuti e internati	Legge n. 193/2000, articoli 1-2	TC 79
Sostituzione lavoratori in congedo	D.Lgs. n. 151/2001, articolo 4, cc. 3-4	TC 82- 68
Bonus donne Decreto Lavoro (01/01/2026 - 31/12/2026)	D.L. n. 62/2026, articolo 1	ED26 - EDZS
Bonus giovani Decreto Lavoro (01/01/2026 - 31/12/2026)	D.L. n. 62/2026, articolo 2	EG26 - EGZS
Bonus ZES Decreto Lavoro (01/01/2026 - 31/12/2026)	D.L. n. 62/2026, articolo 3	EZE1
Incentivo assunzione donne prive di impiego madri di almeno tre figli	Legge n. 199/2025, cc. 210-213	ELM3

Die Aufstellung bestätigt, dass bestimmte branchenspezifische Beitragsregelungen nicht unter die neue Verpflichtung fallen. Dazu zählen beispielsweise die Beitragsbegünstigungen in der Landwirtschaft sowie die reduzierten Sozialversicherungsbeiträge für Lehrverträge (Ausbildungsverhältnisse).

Für die Begünstigungen, für die vorab ein Antrag über das „Portale delle Agevolazioni“ (ehemals DiResCo) eingereicht werden muss, ist die Identifikationsnummer (Vacancy-ID) bereits bei der Antragstellung anzugeben.

2. Was gilt für Einstellungen bis zum 30. November 2026?

Für Einstellungen, die im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. November 2026 erfolgen, bleibt die Veröffentlichung des Stellenangebots auf dem SIISL-Portal freiwillig.

Das bedeutet, dass bei geförderten Einstellungen innerhalb dieses Zeitraums die fehlende Veröffentlichung des Stellenangebots nicht zum Verlust der Beitragsbegünstigung führt (unabhängig davon, wann der Antrag auf Gewährung der Begünstigung gestellt wird).

3. Kreuzkontrollen und neue Meldemöglichkeiten

Jedem auf dem SIISL-Portal veröffentlichten Stellenangebot wird eine eindeutige Identifikationsnummer (ID Vacancy) zugewiesen. Diese muss sowohl bei der Beantragung der Begünstigung als auch in der monatlichen Beitragsmeldung an das INPS (UniEmens) angegeben werden. Zudem müssen sich die Angaben des veröffentlichten Stellenangebots mit der Einstellungsmeldung (Unilav) decken. Auf diese Weise können die zuständigen Behörden Kreuzkontrollen über die jeweiligen Daten durchführen.

Künftig wird es möglich sein, die verpflichtenden Unilav- Meldungen zu den Arbeitsverhältnissen (Einstellung, Verlängerung, Umwandlung, Beendigung) direkt auf dem SIISL-Portal abzuwickeln, alternativ zu den bisherigen regionalen Plattformen, welche weiterhin aktiv bleiben (für Südtirol: Pronotel2). Eine doppelte Übermittlung derselben Meldung ist nicht erforderlich.

4. Überprüfung der Angaben von Bewerbern

Eine weitere Neuerung betrifft die Möglichkeit, bestimmte Angaben zu überprüfen, die von den auf dem SIISL registrierten Bewerbern gemacht werden.

Durch die Verknüpfung mit öffentlichen Datenbanken können unter anderem folgende Informationen überprüft werden:

- Identität und persönliche Daten;
- Staatsbürgerschaft;
- Schul- und Studienabschlüsse.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen können den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Datenschutzbestimmungen sowie die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung des Bewerbers zu berücksichtigen.

Was müssen Unternehmen jetzt beachten?

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen empfehlen wir allen Unternehmen, die ab dem 1. Dezember 2026 geförderte Einstellungen vornehmen möchten, insbesondere auf die rechtzeitige Veröffentlichung des Stellenangebots auf dem SIISL-Portal zu achten.

Es ist daher wichtig, unser Büro rechtzeitig über geplante Einstellungen zu informieren (mindestens zwei Wochen vorher), für die Beitragsbegünstigungen in Anspruch genommen werden sollen. Dadurch können die Voraussetzungen vorab überprüft und die erforderlichen Schritte entsprechend koordiniert werden.

Die Unternehmen können die verpflichtenden arbeitsrechtlichen Meldungen (UNILAV) weiterhin eigenständig über die bisherigen Kanäle verwalten.

Die Kanzlei erklärt sich zudem bereit, für Unternehmen, die dies wünschen, die Veröffentlichung der Stellenangebote (Vacancy) auf dem SIISL-Portal direkt zu übernehmen – vorausgesetzt, es liegen eine entsprechende Vollmacht sowie die erforderlichen Informationen vor.

Auf diese Weise können die Unternehmen die UNILAV-Meldungen weiterhin selbstständig vornehmen und die Kanzlei ausschließlich mit der Verwaltung der Stellenangebote beauftragen.

Unternehmen, die auch die Veröffentlichung der Stellenangebote eigenständig durchführen, müssen der Kanzlei hingegen umgehend den entsprechenden ID-Vacancy-Identifikationscode mitteilen. Dieser ist für die korrekte Abwicklung der Beitragsbegünstigungen in den UniEmens-Meldungen erforderlich.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WHW.Arbeitsrechtsberater